# Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

## Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBI. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBI. I S. 322), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Satz 2 werden die Worte "zweihundertneunzig Millionen" durch die Worte "fünf Milliarden" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

#### "§ 3

## Aufgaben

Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, und sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr."

- In § 4 erster Halbsatz werden nach dem Wort "ist" die Worte "unbeschadet des Artikels 6 Abs. 2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank" eingefügt.
- 4. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt: "Der Zentralbankrat bestimmt die Geschäftspolitik der Bank. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken handelt er im Rahmen der Leitlinien und Weisungen der Europäischen Zentralbank. Er erörtert die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik unbeschadet der Weisungsunabhängigkeit des Präsidenten in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der Europäischen Zentralbank sowie der für die Europäische Zentralbank geltenden Geheimhaltungsvorschriften."
- In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "zwei" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- In § 8 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort "zwei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12

#### Verhältnis der Bank zur Bundesregierung

Die Deutsche Bundesbank ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken möglich ist, unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung."

- 8. In § 13 Abs. 2 wird Satz 3 aufgehoben.
- In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "hat" die Worte "unbeschadet des Artikels 105a Abs. 1 des EG-Vertrages" eingefügt.
- 10. Die §§ 15 und 16 werden aufgehoben.
- 11. In § 25 werden nach der Angabe "§§ 19 bis 24" die Worte "oder auf der Grundlage der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank" eingefügt.
- 12. § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"Der Jahresabschluß ist unter Berücksichtigung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank, insbesondere als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, aufzustellen und mit den entsprechenden Erläuterungen offenzulegen; die Haftungsverhältnisse brauchen nicht vermerkt zu werden. Soweit sich aus Satz 2 keine Abweichungen ergeben, sind für die Wertansätze die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden."

- 13. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
    - "1. zwanzig vom Hundert des Gewinns, jedoch mindestens fünfhundert Millionen Deutsche Mark, sind einer gesetzlichen Rücklage, soweit sie den Betrag von fünf Milliarden Deutsche Mark unterschreitet, bis zu ihrer Auffüllung zuzuführen; die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung anderer Verluste verwendet werden;".
  - b) Nummer 2 wird aufgehoben.

- 14. § 28 wird aufgehoben.
- 15. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

## "§ 45

### Übergangsvorschrift

- (1) § 2 Satz 2 und § 27 Nr. 1, jeweils in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, sind erstmals auf den Jahresabschluß zu dem Stichtag anzuwenden, der dem Beginn des ersten Jahres der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages unmittelbar vorausgeht. § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ist erstmals auf das darauf folgende Geschäftsjahr anzuwenden.
- (2) Die bisher nach § 27 Nr. 2 in der bis zum Tage vor dem in Artikel 2 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundes-

bank bestimmten Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildete Rücklage und die gesetzliche Rücklage, soweit sie den Betrag von fünf Milliarden Deutsche Mark übersteigt, werden im Jahresabschluß zu dem Stichtag aufgelöst, der dem Beginn des ersten Jahres der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages unmittelbar vorausgeht. Die sich aus der Auflösung ergebenden Beträge werden in das Grundkapital eingestellt, bis dieses fünf Milliarden Deutsche Mark beträgt. Der überschießende Betrag wird dem Reingewinn zugeführt."

#### Artikel 2

Artikel 1 Nr. 5, 6 und 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, ab dem die Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages teilnimmt; dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident Roman Herzog

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen Theo Waigel